

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 2. Juli 2024 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Jugendgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG offenstehende Frist endet am 29. August 2024.

Gemäß dem – vom Gesetzesbeschluss unberührten – § 23 des Jugendgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs(straf-)verfahren erforderlich sind, bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen mitzuwirken. Zu einer Erweiterung dieser Mitwirkung kommt es durch folgende Anordnungen im Gesetzesbeschluss:

- Erweiterung von Verwaltungsstraftatbeständen, nämlich Abgabe „sonstige[r] Nikotinerzeugnisse sowie zu deren Verwendung bestimmte[r] Geräte zur Konsumation“ an Kinder und Jugendliche (Z 18 des Gesetzesbeschlusses [§ 26 Abs. 2 Z 5] und Z 20 des Gesetzesbeschlusses [§ 27 Abs. 2 Z 7]) sowie Erwerb, Besitz und Konsum dieser Erzeugnisse durch Kinder und Jugendliche (Z 19 des Gesetzesbeschlusses [§ 27 Abs. 2 Z 5]) sowie
- Ausdehnung des Verwaltungsstraftatbestands gemäß § 26 Abs. 2 Z 6 (Anbieten, Vorführen, Weitergeben oder Zugänglichmachen jugendgefährdender Medien, Gegenstände und Dienstleistungen an Kindern und Jugendlichen) durch die Neufassung des § 20 Abs. 1 (Z 14 des Gesetzesbeschlusses).

Z 16 (§ 25 Abs. 4) des Gesetzesbeschlusses ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Abnahme jugendgefährdender Erzeugnisse und zur Übergabe an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. zur sofortigen Vernichtung.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark  
  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter  
[lorenz.kern@bka.gv.at](mailto:lorenz.kern@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-2850/2013-70  
4. Juli 2024

**Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 2. Juli 2024 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Jugendgesetz geändert wird**

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

28. August 2024

Mag.a Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung